

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 13. Juni 1966

31. Stück

- 77.** Bundesgesetz: Gewährung einer Finanzzuweisung im Jahre 1966 an die Länder und Gemeinden
78. Bundesgesetz: Abänderung des Verteilungsgesetzes Rumänien
79. Bundesgesetz: 1. Budgetüberschreitungsgesetz
80. Bundesgesetz: Veräußerung und Belastung von bundeseigenen Liegenschaften in der Katastralgemeinde Millstatt und in anderen Katastralgemeinden

77. Bundesgesetz vom 24. Mai 1966, mit dem den Ländern und Gemeinden eine Finanzzuweisung im Jahre 1966 gewährt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Erleichterung der den Ländern und Gemeinden aus dem Bau und der Erhaltung der Landes- und Gemeindestraßen erwachsenden Lasten wird diesen Gebietskörperschaften aus Bundesmitteln eine Finanzzuweisung im Gesamtbetrag von 75 Millionen Schilling im Jahre 1966 gewährt. Diese Bundesmittel sind für den bezeichneten Zweck zu verwenden.

§ 2. (1) Der Betrag gebührt je zur Hälfte den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) mit der Maßgabe, daß auf Wien (als Land und Gemeinde) ein Sechstel, auf die Länder ohne Wien fünf Zwölftel und auf die Gemeinden ohne Wien ebenfalls fünf Zwölftel entfallen. Die Aufteilung auf die Länder ohne Wien und länderspezifisch auf die Gemeinden ohne Wien hat nach der Volkszahl (§ 4 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 1959 in der geltenden Fassung) zu erfolgen.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Beträge sind den Ländern zu je einem Fünftel am 20. August, 20. September, 20. Oktober, 20. November und 20. Dezember 1966 zu überweisen. Die Länder ihrerseits haben die den einzelnen Gemeinden gebührenden Beträge an diese bis spätestens zum 10. jenes Monats zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in welchem sie selbst diese Beträge seitens des Bundes empfangen haben.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

78. Bundesgesetz vom 24. Mai 1966, mit dem das Verteilungsgesetz Rumänien abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verteilungsgesetz Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Aus den gemäß Artikel 7 des Vertrages im Jahre 1965 zufließenden Mitteln ist der reine Schillinggegenwert für US-Dollar 78.880— der Caisse Commune des Porteurs des Dettes Publiques Autrichienne et Hongroise, Paris (Caisse Commune), zur Verfügung zu stellen.“

2. § 2 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) für die nicht durch die Caisse Commune bedienten Forderungen aus den am 1. Jänner 1962 und am 3. Juli 1963 im Eigentum österreichischer physischer und juristischer Personen gestandenen, außerhalb des rumänischen Staatsgebietes zahlbaren Wertpapieren der äußeren öffentlichen Schuld Rumäniens und den von rumänischen öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen (§ 16), wenn die Wertpapiere vorgelegt werden und soweit hinsichtlich der Rechte aus den Teilschuldverschreibungen nicht offenbar mit dem Ablauf des 12. September 1944 Verjährung nach damaligem rumänischem Recht eingetreten ist.“

3. Im § 16 entfallen Abs. 2 und 3.

4. Der 17. Punkt der Anlage zu § 16 des Verteilungsgesetzes Rumänien entfällt.

5. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den vorläufigen Verteilungsplan hat der Verteilungssenat von einer angenommenen Entschädigungssumme von S 32,000.000— auszugehen.“

6. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den endgültigen Verteilungsplan ist von dem der Republik Österreich zugekommenen reinen Schillinggegenwert von US-Dollar 1,276.120— auszugehen.“

7. a) Die erste und zweite Zeile des § 3 Abs. 2 haben zu lauten:

„Keine Vermögenschaften, Rechte und Interessen im Sinne des § 2 Abs 1 sind“.

b) § 23 hat zu lauten:

„Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hat die Finanzlandesdirektion 70 v. H. der vorläufigen, bei Anrechnung gemäß § 26 oder Abzug gemäß § 28 Abs. 4 verbleibenden, laut § 22 festgesetzten Entschädigung in zwei jährlichen Teilbeträgen flüssigzumachen.“

Ka- pitel	Titel	§	Unter- teilung
19	4	7	

Bundesanstalten für Tierseuchenbekämpfung:

1	Sachlicher Verwaltungsaufwand	250.000
4	Sonstige Aufwandskredite	2,400.000

Insgesamt .. 2,650.000

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist durch Rückstellung eines gleichhohen Betrages bei Kapitel 19/8 b „Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes“, § 2 „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)“, sicherzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Klaus	Jonas	Schmitz
--	-------	-------	---------

80. Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, betreffend Veräußerung und Belastung von bundeseigenen Liegenschaften in der Katastralgemeinde Millstatt und in anderen Katastralgemeinden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über bundeseigene

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Klaus	Jonas	Schmitz
--	-------	-------	---------

79. Bundesgesetz vom 24. Mai 1966, mit dem eine Überschreitung für die Tierseuchenbekämpfung genehmigt wird (1. Budgetüberschreitungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Tierseuchenbekämpfung werden Überschreitungen folgender auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. November 1965, BGBl. Nr. 307, für das 1. Halbjahr 1966 zur Verfügung stehender Ausgabenansätze des Bundeshaushaltes genehmigt:

Liegenschaften zu folgenden Preisen beziehungsweise Schätzwerten beziehungsweise Bauzinsen ermächtigt:

zu Schilling

I. In K ä r n t e n

1. Verkäufe:

a) die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Karl Rychlik in Millstatt vom 30. April 1963, GZ. 20/63, grün ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 134/1 Garten in EZ. 392, Kärntner Landtafel, KG. Millstatt 41.000—,

b) das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Walter Brunold vom 13. August 1965, GZ. XXI/07-65, im neuen Bestand ausgewiesene Grundstück

	zu Schilling		zu Schilling
Nr. 1068/2 Acker der Eisenbahnbuch-Einlage für die Kronprinz Rudolf-Bahn, Verzeichnis CCXXXIII Katastralgemeinde Klagenfurt	569.250'—,	St. Pölten, vom 1. Juni 1965, Zl. 1284, violett angelegte Teilfläche des Grundstückes Nr. 899/1 Bahngrund, in Eisenbahnbuch-Einlage A der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Abschnitt der KG. St. Pölten, Verzeichnis XXXVIII	85.950'—,
c) das Grundstück Nr. 198/10 (neu) Acker, EZ. 366, KG. St. Ruprecht	357.788'—,	d) das Grundstück Nr. 143/2 Acker, EZ. 324, KG. Schwarzenau, Gerichtsbezirk Allentsteig	252.600'—,
2. Tausche:		e) die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Walter Lechner, Wien III, vom August 1965, GZ. 189/1965, umschriebene und als neues Grundstück Nr. 978/6 bezeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr. 978/1 Bahngrund der Eisenbahnbuch-Einlage für die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft im Abschnitt der KG. Marchegg, Verzeichnis XLVII	196.080'—,
a) die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Gustav Kastenhofer vom 25. Juli 1959, GZ. 1589/59, mit A, B, C bezeichneten Teilflächen des Grundstückes Nr. 650 Bahngrund und das Grundstück Nr. 398 Baufläche, alle in Eisenbahnbuch-Einlage für die Kronprinz Rudolf-Bahn im Abschnitt der Katastralgemeinde St. Veit an der Glan, Verzeichnis XXII	332.080'—;	f) das Grundstück Nr. 152/3 (neu) Bahngrund der Eisenbahnbuch-Einlage für die Kaiser Franz Josef-Bahn im Abschnitt der KG. Landersdorf, Verzeichnis CXII	149.655'—,
II. in Niederösterreich			
1. Verkäufe:			
a) die im Lageplan des Vermessungsamtes Purkersdorf vom 16. Juli 1962, B.V. Nr. 135.537-62, mit den Punkten 13-14-x-(13) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 61/3 Weide, EZ. 663, niederösterreichische Landtafel, KG. Wolfsgraben	1.620'—,	g) das Grundstück Nr. 918/10 (neu) Bahngrund in Eisenbahnbuch-Einlage für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Abschnitt der KG. Oberweiden, Verzeichnis XLI	136.570'—,
b) eine laut Anmeldungsbogen Nr. 52/65 des Vermessungsamtes Purkersdorf vom Grundstück Nr. 274/1 Wald, EZ. 663, niederösterreichische Landtafel, KG. Gablitz, abzutrennende und mit Grundstück Nr. 355/2 Wiese, EZ. 1103, KG. Gablitz, zu vereinigende Teilfläche..	2.416'—,	h) die im Teilungsplan des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, Landesamt B-7, Dipl.-Ing. Holzinger, vom April 1964, GZ. 18-V-1964, nach Teilung der Grundstücke Nr. 198/1 Weide, EZ. 3119, Nr. 197 Weide, 198/14 Acker, 198/6 Acker, 198/3 Acker, alle EZ.	

	zu Schilling		zu Schilling
3204, KG. Sommerein, ausgewiesenen neuen Grundstücke Nr. 198/3 Acker, 198/93 Weide, 198/97 Weide, 198/98 Weide, 198/91 Weg und 198/94 Straße	177.875'—,	buch-Einlage A für die Kaiserin Elisabeth-Bahn im Abschnitt der KG. Unterteufenbach, Verzeichnis CCXX	30.272'—,
i) das Grundstück Nr. 2837/3 (neu) Acker, EZ. 7335, KG. Wr. Neustadt-Vorstadt	56.600'—,	c) das Grundstück Nr. 1002 Wiese, EZ. 514, KG. Eferding	1.285'—,
2. Tausche:		d) die im Teilungsplan der Bundesbahndirektion Linz vom 12. November 1964, PZl. 6437, blau angelegte Teilfläche des Grundstückes Nr. 1613/3 Bahngrund, sowie das Grundstück Nr. 81/2 Baufläche, samt darauf befindlichem Wärterhaus Nr. 868, beide Grundstücke in der Eisenbahnbuch-Einlage B der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Abschnitt über die KG. St. Georgen an der Gusen (Verzeichnis VI)	85.000'—,
a) die im Lageplan des Vermessungsamtes Purkersdorf vom 16. Juli 1962, B. V. Nr. 135.537-62, mit den Punkten 14-8-7-x-(14) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 61/3 Weide, EZ. 663, niederösterreichische Landtafel, KG. Wolfsgraben	8.160'—,	e) die im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Helmut Brunner, Vöcklabruck, GZ. 6773, vom 18. Jänner 1962 mit den Punkten 109-110-111-112-116-117-(109) gelb dargestellte dreieckförmige Teilfläche der Gp. 2382/1, KG. Weyregg, und die im Teilungsplan des gleichen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen GZ. 6877 vom 3. Juli 1962 gelb dargestellte Teilfläche der Gp. 2382/1, KG. Weyregg	46.320'—,
3. Belastungen:		2. Tausche:	
a) das Grundstück Nr. 274/1 Wald, EZ. 663, niederösterreichische Landtafel, KG. Gablitz, mit einer Wegservitut ..	3.000'—,	a) die im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dr. techn. Dipl.-Ing. Robert Koller in Grein, Oberösterreich, vom 17. Oktober 1963, GZ. 1098/63, als neues Grundstück Nr. 884/3 Bahnkörper, der Eisenbahnbuch-Einlage für die Lokalbahn Mauthausen—Grein im Abschnitt der KG. Grein	
b) die Grundstücke Nr. 1767/3 Acker, EZ. 869 und 1705/1 Weide, EZ. 349, beide KG. Wöllersdorf, mit der Dienstbarkeit der Errichtung von Masten und der Überspannung mit elektrischen Leitungen	9.456'—,		
c) das Grundstück Nr. 704 Bahngrund (Acker), EZ. 263, KG. Amstetten, mit einem Pfandrecht in Höhe von	12,805.000'—;		
III. in Oberösterreich			
1. Verkäufe:			
a) die Grundstücke Nr. 741/5 und 385/3 je Weide, beide in EZ. 1023, oberösterreichische Landtafel, KG. Ebensee	38.625'—,		
b) die Grundstücke Nr. 1796/36 (neu) Wiese, und Nr. 67/8 Baufläche, mit darauf befindlichem Wärterhaus, beide inliegend in der Eisenbahn-			

	zu Schilling		zu Schilling
(Verzeichnis XIV) ausgewiesene Trennfläche ...	46.260'—,	V. in der Steiermark	
3. Belastungen:		1. Verkäufe:	
a) das Grundstück Nr. 607/5 Wiese, EZ. 358, KG. Wagrain, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, mit einem Baurecht zu einem jährlichen Bauzins von	8.993'—,	a) das Grundstück Nr. 343/45 (neu) Wiese in EZ. 46, KG. Mürzzuschlag	37.300'—,
b) das Grundstück Nr. 562/9 Acker-Bauplatz in EZ. 2184, KG. Waldegg, Gerichtsbezirk Linz mit einem Baurecht zu einem jährlichen Bauzins von	57.366'—;	b) die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Ernst Menzinger in Bruck/Mur vom 30. April 1964, GZ. 5156, ausgewiesenen und grün angelegten Grundstücke Nr. 618 Baufläche mit Wohnhaus, Greith Nr. 4, samt Wirtschaftsgebäude, Nr. 1638/5 Wald, Teilflächen aus Nr. 1638/1 Wiese, aus Nr. 1642/3 Acker und Nr. 1642/4 Garten, alle in EZ. 21, KG. Aschbach	33.778'—,
IV. in Salzburg		c) das Grundstück Nr. 355/5 (neu) Wiese, EZ. 758 steiermärkische Landtafel, KG. Mariazell	16.800'—,
1. Verkäufe:		2. Tausche:	
a) die gemäß den Änderungsausweisen des Dipl.-Ing. Franz Fleischmann vom 24. April und 10. Oktober 1961, GZ. 7662/60 und 8300/61, neu zu bildenden Grundstücke Nr. 288/12 und 288/14 je Weide, Nr. 251/3 Weide, Nr. 251/2 und Nr. 251/5 je Wald, alle aus EZ. 48 beziehungsweise 53, KG. Neubach	22.035'—,	a) das Grundstück Nr. 1689/30 (neu) Wald aus EZ. 1271, steiermärkische Landtafel, KG. Alt Aussee	21.996'—,
b) das Grundstück Nr. 252 Weide, EZ. 48, KG. Neubach	4.970'—,	b) die im Lageplan der beideten Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Gretl Strnad in Voitsberg vom 29. Oktober 1962 und der Änderung vom 12. März 1964 Bestellnummer 2509 (839) gelb lasierten Grundstücke Nr. 291/10 Acker, Nr. 309/3 Sumpf beziehungsweise Teich, Nr. 291/2 Wiese und Nr. 295/2 Acker, alle in EZ. 24, KG. Piber, diese eingetragen in der KG. Bärnbach	51.450'—,
2. Tausche:		3. Belastungen:	
a) die Grundstücke Nr. 88/2, 88/24, 88/25, 88/26, 88/37, 88/38 und 88/39, je Wald, sämtliche Grundstücke in EZ. 2, KG. Annaberg	9.461'—,	a) das Grundstück Nr. 166/1 Garten, EZ. 28, KG. Bad Aussee, mit der Dienstbarkeit der Verle-	
b) die Grundstücke Nr. 20/2, 21/1, 22/1, 24/2, 24/7, 54/2, 54/3, 145/2, 146/2 und 146/3 je Wald aus EZ. 44, KG. Buchberg, zweiter Grundbuchkörper unter Mitübertragung der unter A 2-OZ 19/54/57 und OZ 51 ersichtlich gemachten Rechte und der unter C-OZ 13/42, OZ 40 und OZ 41 einverleibten Dienstbarkeiten ...	463.511'—;		

	zu Schilling	zu Schilling
<p>gung eines elektrischen Hochspannungskabels gegen ein einmaliges Entgelt von</p> <p>b) das Grundstück Nr. 130/5 Garten in EZ. 269, KG. Judendorf, Gerichtsbezirk Leoben, mit einem Baurecht zu einem jährlichen Bauzins von</p>	<p>480'—,</p> <p>5.990'40;</p>	
<p>VI. in Tirol</p>		
<p>1. Verkäufe:</p>		
<p>a) die Grundstücke Nr. 1309/1 (neu) Weide, Nr. 1103/4 Acker, beide EZ. 88/II, KG. Jochberg, und Nr. 1103/3 Acker, EZ. 229/II, KG. Jochberg</p>	<p>18.703'—,</p>	
<p>2. Tausche:</p>		
<p>a) die Grundstücke Nr. 1309/4 (neu) und 1309/5 (neu), beide inliegend in EZ. 88/II, KG. Jochberg</p>	<p>60.675'—;</p>	
	<p>VII. in Vorarlberg</p>	
	<p>1. Verkauf:</p>	
	<p>a) die im Teilungsplan des Vermessungsamtes Feldkirch vom 25. August 1964, B.V. Nr. 299.157-64, ausgewiesenen Grundstücke Nr. 2218 mit Ausnahme einer gelb angelegten Teilfläche, Nr. 2219 mit Ausnahme einer grün angelegten Teilfläche sowie von zwei violett und rot angelegten Trennstücken des Grundstückes Nr. 2220/1 je Wald, alle in EZ. 769, KG. Frastanz I</p>	
		<p>886.100'—.</p>
	<p>§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.</p>	
	<p>Klaus</p>	<p>Jonas</p>
		<p>Schmitz</p>

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1966, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124— für Inlands- und S 174— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.